

## Spezial-Synopse

## Teilrevision Wahl- und Abstimmungsgesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)
	<b>Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>], beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
§ 3 Politischer Wohnsitz	§ 3 Abs. 1a (neu)	§ 3 Abs. 1a (gelöscht)

<sup>1)</sup> BGS [131.1](#)

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b></p>	<p><b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b></p>
	<p><sup>1a</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt sind, können an den Ständeratswahlen teilnehmen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014[SR <a href="#">195.1</a>] sowie der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015[SR <a href="#">195.11</a>] kommen zur Anwendung.</p>	<p><sup>1a</sup> Gelöscht.</p>
<p><b>§ 4</b> Stimmregister</p> <p><sup>3</sup> Eintragungen und Streichungen werden laufend von Amtes wegen vorgenommen.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Eintragungen und Streichungen werden laufend, spätestens jedoch beim Abschluss des Stimmregisters vor einer Abstimmung oder Wahl von Amtes wegen vorgenommen.</p>	
<p><b>§ 8</b> Zustellung</p>	<p><b>§ 8 Abs. 6 (neu)</b></p> <p><sup>6</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zustellen können. Die Wahl- und Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 6 (gelöscht)</b></p> <p><sup>6</sup> Gelöscht.</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b></p>	<p><b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b></p>
<p><b>§ 11</b> Kontrolle der Stimm- und Wahlzettel</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Stimmberechtigte darf nur seine eigenen Stimm- und Wahlzettel in die Urne legen.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die oder der Stimmberechtigte darf nur eigene Stimm- und Wahlzettel in die Urne legen.</p>	
<p><b>§ 15</b> Verarbeitung durch das Stimmbüro</p> <p><sup>3</sup> Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmheimnisses und stempelt die Wahl- und Stimmzettel auf der Rückseite ab.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Gemeinden ermächtigen, an Stelle der Stempelung ein gleichwertiges Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden.</p>	<p><b>§ 15 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>3</sup> Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmheimnisses. Die Wahl- und Stimmzettel werden abgestempelt oder sonst in geeigneter Weise amtlich gekennzeichnet.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 17</b> Elektronische Stimmabgabe</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bewilligen, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p><b>§ 17 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe bewilligen, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Er kann die Stimm- und Wahlzettel den Erfordernissen der elektronischen Stimmabgabe anpassen.</p>	<p><b>§ 17 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bewilligen, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
<p><b>§ 19</b> Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel</p>	<p><b>§ 19 Abs. 1</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b>
<sup>1</sup> Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie  b) nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 oder von § 15 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind;	<sup>1</sup> Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie  b) <b>(geändert)</b> nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 oder von § 15 Abs. 3 gekennzeichnet sind;	
<b>§ 31</b> Einreichung; Wahlanmeldeschluss  <sup>2</sup> Ist der zehntletzte Montag vor dem Wahltag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.	<b>§ 31 Abs. 2 (geändert)</b>  <sup>2</sup> Ist der zehntletzte Montag vor dem Wahltag ein Feiertag gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)[BGS <a href="#">161.1</a> ], so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.	
<b>§ 33</b> Unterzeichnung  <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.	<b>§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b>  <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.	<b>§ 33 Abs. 1 (geändert)</b>  <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b></p>	<p><b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b></p>
<p><sup>3</sup> Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeabschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.</p>	<p><sup>3</sup> Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeabschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.</p>	
<p><b>§ 34</b> Mehrfach Vorgeschlagene</p> <p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit.</p>	<p><b>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf dem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, in dem sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge nicht Wohnsitz hat, so wird ihr Name von der Gemeindekanzlei gestrichen. Die Gemeindekanzlei informiert die betroffene Person unverzüglich über die Streichung.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>	<p><b>§ 34 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 2 (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten)</b></p> <p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit.</p>
<p><b>§ 37</b> Listen bei Proporzahlen</p>		<p><b>§ 37 Abs. 2 (geändert)</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b>
<sup>2</sup> Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.		<sup>2</sup> Die Listen werden in absteigender Reihenfolge gemäss der bei den letzten Wahlen erzielten Wählerstärke aufgeführt. Soweit eine Liste bei den letzten Wahlen nicht vertreten war oder zwei oder mehrere Listen die gleiche Wählerstärke hatten, gilt die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnung.
<b>§ 41</b> Unvereinbarkeit  <sup>3</sup> Wird entgegen § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Sofern kein Nachrückern gemäss § 51 dieses Gesetzes erfolgt, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amtes durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben.	<b>§ 41 Abs. 3 (geändert)</b>  <sup>3</sup> Wird entgegen § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Verzichtet es auf das Amt der Ständerätin bzw. des Ständerats oder der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amtes durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben.	
<b>§ 43</b> Zusatzstimmen  <sup>2</sup> Wurden im Sinne von § 44 Abs. 1 Namen gestrichen, so werden die auf sie entfallenden Stimmen als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt. Fehlt eine solche, zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).		<b>§ 43 Abs. 2 (geändert)</b>  <sup>2</sup> Wurden im Sinne von § 44 Abs. 1 Namen gestrichen und verbleiben weniger Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die auf sie entfallenden Stimmen als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt. Fehlt eine solche, zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b></p>	<p><b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b></p>
<p><b>§ 51</b> Nachrückten</p> <p><sup>1</sup> Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen[Der Passus «(...) und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen (...)» ist mit dem Inkrafttreten der Änderung von § 78 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung (BGS <a href="#">111.1</a>, GS <a href="#">2013/023</a>) (Majorzwahl für den Regierungsrat) obsolet geworden ist. Es ist im Regierungsrat kein Nachrückten mehr möglich. Die Kantonsverfassung als übergeordneter Erlass geht dem Gesetz vor. Der genannte Teil des Gesetzes darf daher nicht mehr angewendet werden.] die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.</p>	<p><b>§ 51 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.</p>	
<p><b>§ 52</b> Ergänzungswahl</p> <p><sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind in der Regel innert drei Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p>	<p><b>§ 52 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p>	<p><b>§ 52 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b>
<sup>4</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.	<sup>4</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Ist der achtletzte Montag vor dem Wahltag ein Feiertag gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)[BGS <a href="#">161.1</a> ], so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.	
<b>§ 52a</b> Verfahren  <sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49.	<b>§ 52a Abs. 1 (geändert)</b>  <sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 52b–52f) nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49. Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist bei den Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.	
<b>§ 56</b> Zweiter Wahlgang	<b>§ 56 Abs. 3a (geändert)</b>	



<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b></p>	<p><b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b></p>
<p><sup>3a</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>	<p><sup>3a</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>	
<p><b>§ 57</b> Ergänzungswahlen</p> <p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.</p>	<p><b>§ 57 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p>	<p><b>§ 57 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p>
<p><b>§ 58</b> Zuständigkeit, Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest.</p> <p><sup>2</sup> Ratsmitglieder, deren Wahl bestritten ist, treten in den Ausstand.</p>	<p><b>§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest. Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Regierungsratswahlen fest.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>	<p><b>§ 58 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 2 (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest.</p> <p><sup>2</sup> Ratsmitglieder, deren Wahl bestritten ist, treten in den Ausstand.</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b></p>	<p><b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b></p>
<p><b>§ 59</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Für die Gemeindewahlen gelten sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 29 ff.).</p>	<p><b>§ 59 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Gemeindewahlen gelten unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Titels sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 29 ff.).</p>	
<p><b>§ 61</b> Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>	<p><b>§ 61 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt die Gesamterneuerungswahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren anzugeben. Diese sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>	
<p><b>§ 62</b> Ergänzungswahlen</p> <p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.</p>	<p><b>§ 62 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p>	<p><b>§ 62 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p>
	<p><b>§ 63a (neu)</b> Nachzählung</p>	

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b></p>	<p><b>[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b></p>
	<p><sup>1</sup> Bei einem knappen Ausgang einer gemeindlichen Abstimmung oder einer gemeindlichen Majorzwahl (§ 69 Abs. 3) ordnet die Leiterin oder der Leiter des gemeindlichen Stimmbüros (§ 5 Abs. 1) eine Nachzählung an.</p>	
<p><b>§ 67</b> Beschwerde</p> <p><sup>2</sup> Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.</p>	<p><b>§ 67 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.</p>	<p><b>§ 67 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.</p>
	<p><b>§ 67a (neu)</b> Verwaltungsgerichtsbeschwerde</p> <p><sup>1</sup> In folgenden Fällen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)[BGS <a href="#">162.1</a>] zulässig:</p> <p>a) Gewählterklärungen des Regierungsrats im Falle von stillen Wahlen bei kantonalen Wahlen (§ 40 Abs. 2);</p> <p>b) Feststellungen des Regierungsrats betreffend die Gültigkeit von kantonalen Wahlen (§ 58 Abs. 1).</p>	<p><b>§ 67a Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> In folgenden Fällen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)[BGS <a href="#">162.1</a>] zulässig:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> Gewählterklärungen des Regierungsrats im Falle von stillen Wahlen bei kantonalen Wahlen (§ 40 Abs. 2).</p> <p>b) gelöscht</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b></p>	<p><b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b></p>
<p><b>§ 69</b> Beschwerdeentscheid und Nachzählung</p> <p><sup>2</sup> Bei einem knappen Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl ordnet er eine Nachzählung an.</p>	<p><b>§ 69 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Bei einem knappen Ausgang einer kantonalen Abstimmung oder einer kantonalen Majorzwahl ordnet die Staatskanzlei eine Nachzählung an.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><b>1.</b> Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 3</b> Feststellung der Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen</p> <p><sup>1</sup> Unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten stellt der neu gewählte Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats die Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen fest und entscheidet über bestrittene Wahlen.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Kantonsrats, deren Wahl bestritten ist, haben vorerst Sitz und Stimmrecht. Bei der Prüfung der Gültigkeit ihrer eigenen Wahl treten sie in den Ausstand.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten stellt der neu gewählte Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats die Gültigkeit der Regierungsratswahlen fest und entscheidet über bestrittene Wahlen.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 2 (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten)</b></p> <p><sup>1</sup> Unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten stellt der neu gewählte Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats die Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen fest und entscheidet über bestrittene Wahlen.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Kantonsrats, deren Wahl bestritten ist, haben vorerst Sitz und Stimmrecht. Bei der Prüfung der Gültigkeit ihrer eigenen Wahl treten sie in den Ausstand.</p>
	<p><b>2.</b></p>	

<sup>1)</sup> BGS [141.1](#)

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b></p>	<p><b>[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b></p>
	<p>Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 34</b> Jugendförderung und Jugendschutz</p>	<p><b>§ 34 Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>4</sup> Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der politischen Partizipation von Jugendlichen unterstützen.</p>	<p><b>§ 34 Abs. 4 (gelöscht)</b></p> <p><sup>4</sup> Gelöscht.</p>
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p>	

<sup>1)</sup> BGS [861.4](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.11 (Laufnummer 15630)</b>
	Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...	